



Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!

Entscheidung

Az.: 4.07.01/8#2

In dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. § 94 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegen die

ExtraEnergie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Mittelstraße 11-13, 40789 Monheim am Rhein

Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

wegen der Zurücknahme und Rückabwicklung von am 29.07.2022 angekündigten Preisanpassungen zum 01.09.2022, Az. 522-4.07.01/8#1

hat das Referat für Verbraucherschutz Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch Herrn Regierungsdirektor Andreas Koch,
am 31.03.2026 entschieden:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

1. Gegen die Betroffene wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.
2. Der Betroffenen wird für den Fall, dass sie der Verpflichtung der Tenorziffern 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 (Az.522-4.07.01/8#1) nicht oder nicht vollumfänglich bis zum 01.06.2026 nachkommt, ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 200.000 EUR angedroht.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Mit Entscheidung vom 29.08.2025 erließ die Bundesnetzagentur gegenüber der Betroffenen die nachstehende Anordnung, gestützt auf §§ 65, 40, 41, 94 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG):
 1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene gegen die gesetzlichen Informations- und Transparenzpflichten des § 41 Abs. 5 Satz 1 u. 3 EnWG verstoßen hat, indem sie in ihren Schreiben vom 29.07.2022 „Energiemarktentwicklung, Preisanpassungen und AGB-Änderungen“ über beabsichtigte Anpassungen des Grund- und Arbeitspreises zum 01.09.2022 Letztverbraucher nicht auf einfache und verständliche Weise unterrichtete.
 2. Es wird festgestellt, dass die Betroffene gegen die gesetzliche Verpflichtung aus § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG verstoßen hat, indem sie nach dem 23.03.2023 Abrechnungen versendete, in denen sie gegenüber Letztverbrauchern, die der Preisanpassung aus dem in Tenorziffer 1 genannten Schreiben widersprochen hatten, dennoch die für Zeiträume ab dem 01.09.2022 angekündigten Preise abrechnete.
 3. Die Betroffene wird verpflichtet, soweit noch nicht geschehen, alle auf Basis der in Tenorziffer 1 in Bezug genommenen Schreiben vorgenommenen Preisanpassungen zurückzunehmen und innerhalb von sechs Monaten ab Erlass dieser Entscheidung rückabzuwickeln.
 4. Der Betroffenen wird für den Fall, dass sie der Verpflichtung gemäß Tenorziffer 3 nicht oder nicht vollumfänglich nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000 EUR angedroht.
 5. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.
- 2 Die Entscheidung ist der Betroffenen ausweislich des VPS Laufzettels am 01.09.2025 zugestellt worden. Die Entscheidung ist auch sofort vollziehbar. Die am 01.10.2025 bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegte Beschwerde entfaltet keine aufschiebende Wirkung, § 76 Abs. 1 EnWG.
- 3 Mit Schreiben vom 12.09.2025 beantragte die Betroffene bei der Bundesnetzagentur die Aussetzung der Vollziehung bis zum Eintreten der Bestandskraft gem. § 77 Abs. 1 EnWG. Aus ihrer Sicht bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, da die Bundesnetzagentur bereits nicht zuständig und auch die Anwendbarkeit des § 41 Abs. 5 S. 1 und 3 EnWG unklar sei. Darüber hinaus habe die Bundesnetzagentur entgegenstehende Rechtsprechung zu der Anwendbarkeit von § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ignoriert. Die Vollziehung sei für sie unbillig, da sie, sollte ihre Be-

schwerde Erfolg haben, keine realistische Möglichkeit habe, die Preisanpassung gegenüber den Kunden erneut rückabzuwickeln. Demgegenüber würde ein weiteres Abwarten bis zur Hauptsacheentscheidung keinerlei Nachteile mitbringen.

- 4 Mit Schreiben vom 19.09.2025 wies die Bundesnetzagentur den Antrag zurück. Sie legte den Antrag nach § 77 Abs. 1 EnWG als Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. § 77 Abs. 3 S. 2 u. 3 EnWG aus, da es der Betroffenen um die Aussetzung des nach § 76 Abs. 1 EnWG bestehenden Sofortvollzugs der Anordnung ginge. Insoweit verwies sie darauf, dass der Vortrag der Betroffenen nicht dazu geeignet sei, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu begründen. So sei die Bundesnetzagentur gem. § 54 Abs. 1 Hs. 1, 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 a EnWG für die Untersuchung eines Verstoßes in Bezug auf Informations- und Transparenzpflichten nach §§ 40, 41 EnWG zuständig. Auch sei sie weiterhin von der Anwendbarkeit des § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 und der fehlenden Anwendbarkeit des § 313 BGB auf das Preisanpassungsschreiben der Betroffenen überzeugt. Die sofortige Vollziehung stelle für die Betroffene insoweit auch keine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte im Sinne von § 77 Abs. 3 S. 3 i.V.m. S. 1 Nr. 3 EnWG dar. So habe die Betroffene schon nicht dargelegt, weshalb für ihren Fall eine atypische Ausnahmesituation bestehe, die den Verzicht auf die Aussetzung der Vollziehung ausnahmsweise begründen solle. Denn insoweit habe der Gesetzgeber mit § 76 Abs. 1 EnWG den Regelfall einer sofortigen Vollziehung bestimmt. Die Betroffene habe auch keine Härte im Sinne von § 77 Abs. 3 S. 3 i.V.m. S. 1 Nr. 3 EnWG dargelegt, wie schwerwiegende, nicht wiedergutmachende Nachteile. Insoweit stehen der Betroffenen die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Durchsetzung ihrer behaupteten Ansprüche gegenüber dem Kunden zu, soweit sie die erklärte Rückabwicklung der Preisanpassung erneut abwickeln müsse. Weder ihre pauschale Behauptung, die doppelte Rückabwicklung sei für sie unwirtschaftlich, noch der Vortrag, andere Lieferanten hätten Preise ebenfalls zu Unrecht angepasst, könne den Vollzug verhindern, da bei Durchdringen mit diesem Vortrag quasi keine Entscheidung mehr vollziehbar sei. Vorliegend liege vielmehr ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vollziehung der Entscheidung vor, da das Verhalten der Betroffenen schon mehrere Jahre zurückliege und ein zunehmender Zeitablauf die Rückabwicklung mit Blick auf zunehmend veraltete Kundendaten zusätzlich erschwere. Um eine faktische Unmöglichkeit der Rückabwicklung zu vermeiden, müsse diese möglichst zeitnah erfolgen und nicht erst nach mehreren Jahren, zum Eintritt der Bestandskraft. In der Wertung des Gesetzgebers in der Regelung des § 76 Abs. 1 EnWG spiegele sich auch eine Wertentscheidung zugunsten des Stellenwertes des Verbraucherschutzes wider. Insoweit überwiege das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Entscheidung auch nach § 77 Abs. 3 S. 2 EnWG.
- 5 Mit der Beschwerde gegen die Hauptsache vom 01.10.2025 stellte die Betroffene ebenfalls einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf. Unter Wiederholung und Vertiefung ihrer Argumentation aus dem Antragsschreiben vom

12.09.2025 trug sie vor, die Bundesnetzagentur sei für die getroffene Entscheidung nicht zuständig gewesen, habe ihr im Verfahren keine Gelegenheit gegeben anhand der relevanten Informationen Stellung zu nehmen und ihre Preisanpassung und Rechnungsstellungen verstießen nicht gegen Normen des EnWG. Daraus folge, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestünden. Die Entscheidung unterliege zudem verschiedenen Ermessensfehlern und sei nicht ausreichend begründet. Die Vollziehung stelle eine unbillige Härte für sie dar.

- 6 Mit Beschluss vom 03.11.2025 hat der dritte Kartellsenat des Oberlandesgericht Düsseldorf den Antrag, die aufschiebende Wirkung der am 01.10.2025 eingereichten Beschwerde gegen die Entscheidung vom 29.08.2025 anzuordnen, zurückgewiesen. Eine summarische Prüfung lasse keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Tenorziffern 1, 3 und 4 erkennen, sodass keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Aufhebung in der Hauptsache bestehe. So sei die Bundesnetzagentur sowohl nach § 65 EnWG zuständig, Rechtsverstöße nach dem EnWG zu untersuchen, als auch berechtigt, eine Rückabwicklung anzuordnen. Darüber hinaus habe der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass eine Gegenüberstellung alter und neuer Preise bei einer Anpassung gem. § 41 Abs. 1 u. 3 EnWG vonnöten sei, welche die Betroffene in Bezug auf die Preisanpassung zum 01.09.2022 aber gerade nicht vorgenommen habe. Auch lägen keine Anhaltspunkte vor, welche die Rückabwicklungsanordnung, die damit verbundene Frist von sechs Monaten oder die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes offensichtlich unrechtmäßig erscheinen ließen. Schließlich könne sich die Betroffene nicht auf eine unbillige Härte berufen, weil sie in jedem Fall unberechtigte Vorteile erlangt habe, die sie, wenn nicht auf Anordnung der Bundesnetzagentur, jedenfalls auf Grundlage von § 812 BGB an die Kunden zurückzahlen müsse. Denn insoweit berechtige auch § 313 BGB, auf den sich die Betroffene berufe, gerade nicht zu einer einseitigen Anpassung der Preise.
- 7 Mit Verfügung vom 08.01.2026 teilte das Oberlandesgericht Düsseldorf mit, dass die Beschwerde gegen die Hauptsache, die bisher unter dem Aktenzeichen VI-3 Kart 1076/25 [V] geführt wurde, gemäß den Übergangsbestimmungen [Abschnitt C.5.a)] des Geschäftsverteilungsplans des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2026 unter der Geschäftsnummer VI-5 Kart 2/26 [V] übernommen wurde.
- 8 Mit Beschwerdebegründung vom 09.01.2026 legte die Betroffene dar, Tenorziffer 3 sei nicht hinreichend bestimmt. Es sei nicht klar, ob von der Anordnung lediglich die erstmalige Vertragsanpassung oder auch sämtliche nachfolgenden Anpassungen umfasst seien. Auch bleibe unklar, ob Vertragsanpassungen umfasst seien, über die Gerichte bereits rechtskräftig entschieden hätten. Für sie sei weder Inhalt noch Reichweite der ihr auferlegten Verpflichtungen mit der erforderlichen Sicherheit erkennbar. Sie laufe daher Gefahr, dass das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werde. Zudem sei die Tenorziffer 3 rechtswidrig, da die Grundverfügung der Tenorziffer 1 rechtswidrig sei, da ihrerseits keine EnWG- Verstöße begangen worden seien. Selbst wenn sie Verstöße begangen habe, sei die Anordnung

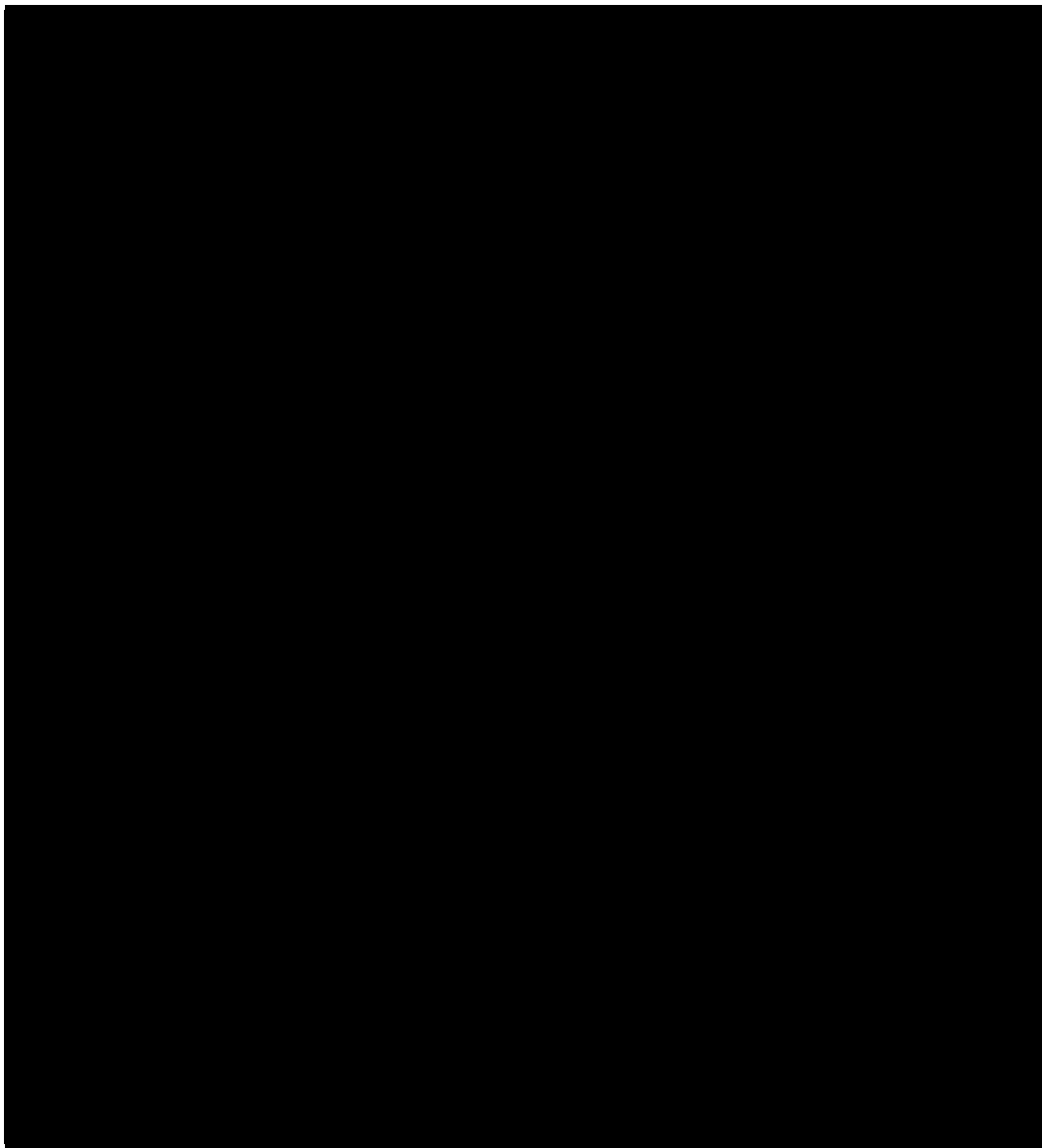
der Tenorziffer 3 jedenfalls ermessensfehlerhaft. Denn insoweit sei § 65 sowie § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG verfassungskonform einschränkend auszulegen, da diese nicht dem Bestimmtheitsgebot entsprächen. Auch habe die Bundesnetzagentur die Tenorziffer 3 mit einer verbraucherfeindlichen Gesinnung begründet und damit sowohl gegen Art. 20 Abs. 3 Alt. 2 GG sowie das Gebot der Gewaltenteilung nach § 322 ZPO verstoßen, wenn sie dazu aufgefordert sei, Handlungen vorzunehmen, die durch rechtskräftige Urteile bereits abgegolten seien. Zuletzt sei ihr die Handlung auch unmöglich, da sie die Daten einiger Kunden zu Beginn des Jahres 2026 DSGVO-konform gelöscht, bzw. anonymisiert habe. Sie könne nun nicht mehr nachvollziehen, welche Kunden von den Preisanpassungen betroffen seien weshalb ihr in der Folge auch die Rückabwicklung unmöglich sei.

- 9 Mit weiterem Antrag vom 06.02.2026 stellte die Betroffene bei der Bundesnetzagentur den Antrag, von der Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Entscheidung des Oberlandesgericht Düsseldorf in dem Verfahren, AZ VI-5 Kart 2/26 [V] abzusehen. Der organisatorische Aufwand der Rückabwicklung erweise sich als erheblich, da sie zunächst die Kunden identifizieren müsse, die überhaupt von einer Preisanpassung betroffen seien. Hieran arbeite die Betroffene seit dem 01.09.2025. Die Daten von inaktiven Kunden habe sie aus Gründen des Datenschutzes nach Abwicklung der Verträge anonymisiert. Aus handelsrechtlichen Gründen hebe sie zwar entsprechende Vertragsunterlagen auf, die Kundendaten der Unterlagen seien jedoch automatisch zum 01.01.2026 anonymisiert worden. Aufgrund dieser datenschutzrechtlichen Maßnahme sei es ihr voraussichtlich nicht möglich, bis zum 01.03.2026 alle Kunden zu identifizieren, die von der Anpassung der Preise zum 01.09.2022 betroffen waren. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes sei daher unverhältnismäßig.
- 10 Mit Schreiben vom 17.02.2026 lehnte die Bundesnetzagentur die Aussetzung der Zwangsgeldfestsetzung ab, da der Vortrag der Betroffenen weiterhin keine unbillige Härte erkennen ließ. Denn insoweit begründete die Betroffene den organisatorischen Aufwand damit, dass sie Kundendaten zu Beginn des Jahres 2026 anonymisiert habe. Zu diesem Zeitpunkt war ihr der sofortige Vollzug und auch die Ablehnung ihres Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde gegen die Hauptsache bereits mehrere Monate bekannt. Da ihr Vortrag darüber hinaus unsubstantiiert, ohne jegliche Nachweise und teils widersprüchlich zum Vortrag in der Beschwerdebegründung erfolgte, wurde sie aufgefordert, auch im Rahmen der allgemeinen Vollzugsüberwachung, bis zum 20.03.2026 folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Kundenverzeichnis, aus dem sich die bisher identifizierten, von der Preisanpassung zum 01.09.2022 betroffenen, (auch ehemaligen) Kunden ergeben. Zudem solle sie den Gesamtprozessablauf, der dieser Identifizierung zugrunde liegt, beschreiben.
 2. Abrechnungsverzeichnis, aus dem sich die Berechnung des Rückabwicklungsbetrages der einzelnen Kunden i.S.v. 1. ergibt;

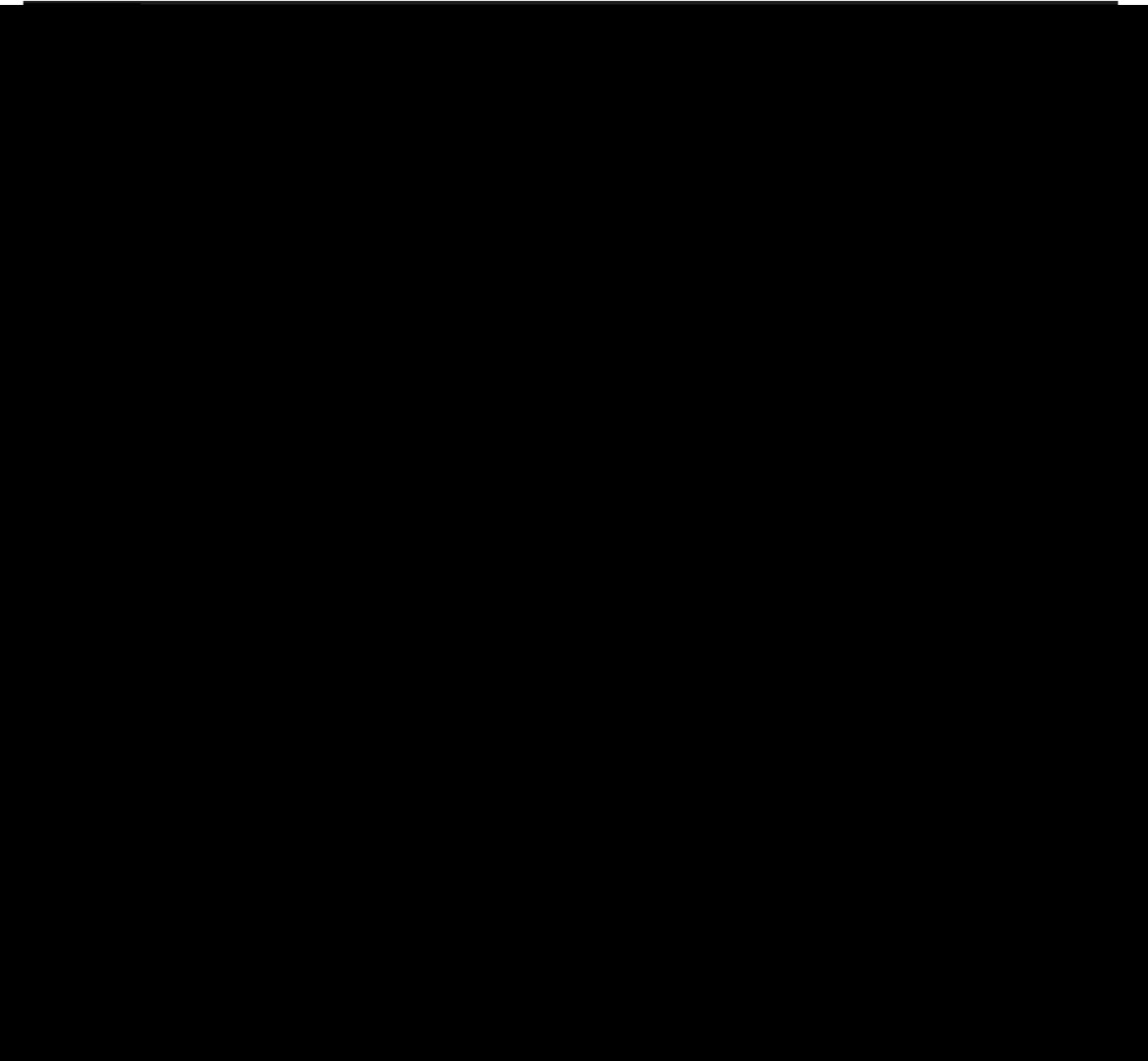
3. Nachweis über bereits an Kunden i.S.v. 1. erfolgte Zahlungen des Rückabwicklungsbetrages;
 4. Angabe über die Anzahl der von der Anonymisierung zum Jahreswechsel 2025/2026 betroffenen Kunden und Angabe darüber, wie viele davon nach derzeitigem Sachstand von einer Preisanpassung zum 01.09.2022 betroffen sind. Ggf. solle sie zumindest einen Näherungswert angeben;
 5. Stellungnahme zu den folgenden Punkten:
 - a. welche Maßnahmen sie seit dem 01.09.2025 zur Sicherung der Kundendaten durchgeführt hat;
 - b. welche Prozessschritte bisher zur Wiederherstellung der anonymisierten Kundendaten erfolgt sind;
 - c. von welchem zusätzlichen Zeitaufwand sie derzeit für die Identifizierung der anonymisierten Kundendaten ausgeht;
 - d. welche zukünftigen Prozessschritte noch erfolgen müssen, um die anonymisierten Kundendaten wiederherzustellen;
 - e. und bis zu welchem Zeitpunkt sie von einer vollständigen Umsetzung der Tenorziffer 3 ausgeht.
- 11 Sollten für Teile der bereits identifizierten Kunden derzeit noch keine Unterlagen nach Nr. 3 vorliegen, sollte sie dies im Kundenverzeichnis (Nr. 1) kenntlich machen und mitteilen, warum diese bisher nicht vorliegen und bis wann mit einer Vorlage gerechnet werde.
- 12 Ihr wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass die Bundesnetzagentur nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der Rückabwicklungsverfügung die ihr bekannten Kunden kontaktieren und diese um Angaben zu einer etwaig erfolgten Rückabwicklung der Preisanpassung auffordern werde.
- 13 Die Betroffene machte daraufhin keine weiteren Angaben.
- 14 Mit Schreiben vom 02.03.2026 sowie Erinnerungsschreiben vom 25.03.2026 bat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Vollzugsüberwachung 54 der ihr bekannten Kunden um Mitteilung, ob und inwieweit die Betroffene sie zur Rückabwicklung der Preisanpassung vom 01.09.2022 kontaktiert und etwaige Beträge erstattet habe. Diese Kundenfälle waren auch im Rahmen der Entscheidung vom 29.08.2025 zugrunde gelegt und mit den Vertragsunterlagen sowie den personenbezogenen Daten wie Name und Adresse an die Betroffene im Rahmen der Akteneinsicht im Dezember 2024, sowie zuletzt mit Entscheidung vom 29.08.2025, am 01.09.2025 übermittelt worden.

- 15 Diese Letztverbraucher gaben übereinstimmend an, dass sie von der Betroffenen zur Thematik der Rückabwicklung nicht kontaktiert worden seien. Entweder wurden sie überhaupt nicht (13 Personen) oder zu anderen Zwecken wie Mahnungen oder der Übermittlung ihrer Bankdaten kontaktiert (33 Personen). Viele Personen vermuteten insbesondere hinter einer per E-Mail durchgeführten Kontaktaufnahme, die zur Mitteilung der Bankdaten aufforderte, einen Phishing-Versuch bzw. qualifizierten diese als Spam. Denn sie wurden in dieser E-Mail aufgefordert, sich bei Rückfragen nicht an die Betroffene zu wenden, sondern nur den in der E-Mail vorhandenen Link zu einer Kontaktaufnahme zu verwenden. Mehrere Kunden berichteten zudem, dass die Eingabe der Bankdaten zu Fehlern bei der Übermittlung führe oder die Verlinkungen überhaupt nicht abrufbar gewesen seien. Soweit ein Kontaktschreiben übermittelt wurde, stammte dies jeweils vom Freitag, den 27.02.2026. Der Fristablauf zur Umsetzung der Rückabwicklungsverfügung war Samstag, der 28.02.2026, wobei diese Frist sich gem. der Bestimmung des § 193 BGB auf Montag, den 02.03.2026 verlängerte.

E-Mail vom 27.02.2026:



Verlinkte Website zur Eingabe der Bankdaten:



[exemplarisch der Kundin [REDACTED] (Fall 22 aus der Entscheidung vom 29.08.2025):
[REDACTED]]

- 16 Mit E-Mail vom 17.03.2026 bat die Bundesnetzagentur die Schlichtungsstelle Energie e.V. um Stellungnahme, inwieweit ihr Rückabwicklungen der Preisanpassungen vom 01.09.2022 gegenüber den Kunden seit September 2025 bekannt geworden sind.
- 17 Mit E-Mail vom 30.03.2026 gab die Schlichtungsstelle an, dass sie die Bearbeitung von Beschwerden, die gem. § 111c Abs. 1 EnWG aufgrund des Zusammentreffens des Aufsichtsverfahren der Bundesnetzagentur mit dem Schlichtungsverfahren vorübergehend ausgesetzt waren, zwischenzeitlich wieder aufgenommen habe. Aus ihrer zunächst gegenüber den Kunden formulierten Frage, ob sich das Anliegen zwischenzeitlich erledigt habe, sei ihr kein Fall bekannt, in dem die Betroffene die Preisanpassung zurückgenommen habe.
- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten wird vollständig auf den Inhalt der Akte, auch die der Entscheidung vom 29.08.2025, Bezug genommen.

II.

A. Festsetzung (Tenorziffer 1)

- 19 Die Zwangsgeldfestsetzung ist rechtmäßig.
- 20 Die Festsetzung genügt zunächst den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage in § 94 EnWG i.V.m. § 14 Satz 1 VwVG.
- 21 Die in Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 (522-4.07.01/8#1) ausgesprochene Verpflichtung stellt eine Anordnung der Bundesnetzagentur dar, die gemäß § 94 EnWG i.V.m. § 6 VwVG im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden kann.
- 22 Als Zwangsmittel kann nach §§ 6, 9 Abs. 1 lit. b, 11 VwVG die Verhängung eines Zwangsgeldes herangezogen werden, da es sich bei der Einhaltung der benannten Vorgaben durch die Betroffene um eine nicht vertretbare Handlung handelt. Nur die Betroffene ist dazu in der Lage, die Rücknahme der Preisanpassung vorzunehmen und die Rückabwicklung der auf Grundlage der Preisanpassungen geleisteten Zahlungen durchzuführen.
- 23 Das Zwangsgeld ist der Betroffenen mit Bescheid vom 29.08.2025, zugestellt am 01.09.2025, ordnungsgemäß angedroht worden. Die Zwangsgeldandrohung ist gemäß § 76 Abs.1 EnWG sofort vollziehbar. Dass die Beschwerde der Betroffenen gegen die Hauptsache keine aufschiebende Wirkung hat, ist mit Beschluss vom 03.11.2025 durch das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt worden (Az: VI-3 Kart 1076/25 [V]).
- 24 Weiterhin ist die Festsetzung auch hinreichend bestimmt.
- 25 Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025 bestimmt, dass die Betroffene die Preisanpassung, die sie mit Schreiben vom 29.07.2022 angekündigt und zum 01.09.2022 als Grundlage für ihre Abrechnungen herangezogen hat, soweit noch nicht geschehen, zurückzunehmen und rückabzuwickeln hat. Die Betroffene kann nicht mit ihrem Vortrag zu einer vermeintlich fehlenden Bestimmtheit der Tenorziffer 3 durchdringen. Insoweit bleibt schon unklar, worin sie eine fehlende Bestimmtheit sieht, wenn sie vorträgt, dass der verschiedene Kundenbezug der Tenorziffer 1 und Tenorziffer 2 unklar lasse, welchen Kunden gegenüber sie überhaupt eine Rücknahme der Preisanpassung vornehmen solle. Denn diesbezüglich bezieht sich die Anordnungspflicht der Tenorziffer 3 ausschließlich auf den Kundenkreis der Tenorziffer 1.
- 26 Der Betroffenen ist es auch mit Blick auf ihre weiteren Einwände zu einer fehlenden Bestimmtheit des Tenors möglich, den objektiven Erklärungsgehalt und damit ihre Handlungsverpflichtung nach den Maßstäben von Treu und Glauben unter zur Hilfenahme aller ihr bekannten Umstände, insbesondere auch der Begründung des Verwaltungsaktes, unzweideutig abzugrenzen (vgl. zur hinreichenden Bestimmtheit auch Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 08.05.2024, 3 Kart 233/23, Rn

65ff, juris). Insoweit war die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bestimmtheit nicht gehalten, der Betroffenen konkrete Einzelschritte zu Erreichung der Verhaltenspflichten vorzugeben. Wie sie das Ziel der Zurücknahme und Rückabwicklung der Preisanpassung zum 01.09.2022 bis zu der gesetzten Frist des 28.02.2026 effektiv und zielführend erreicht, war der unternehmerischen Entscheidung der Betroffenen überlassen.

- 27 Die Festsetzung des Zwangsgeldes (Frage des „Ob“) ist auch verhältnismäßig.
- 28 Zunächst liegen keine Vollstreckungshindernisse vor.
- 29 Insbesondere ist nicht erkennbar, dass eine Unmöglichkeit der Umsetzung vorliegt.
- 30 Diesbezüglich macht die Betroffene nur unsubstantiierte und im Übrigen widersprüchliche Angaben. Während sie eine (selbst herbeigeführte) Unmöglichkeit durch Löschung und Anonymisierung eines (unbestimmten) Teils der Kundendaten zu Beginn des Jahres 2026 in ihrer Beschwerdebegründung vom 09.01.2026 vorträgt, gibt sie der Bundesnetzagentur gegenüber mit Schreiben vom 06.02.2026 an, dass es ihr nur „voraussichtlich“ nicht möglich sei, alle Kunden innerhalb der Frist zu identifizieren. Von welchen weiteren Faktoren es abhängt, ob eine Identifizierung überhaupt oder nur mit zusätzlichem Zeitaufwand möglich ist, bleibt bereits unklar. Auch bleibt offen, welcher Teil der Kunden von der Anonymisierung der Kundendaten betroffen ist und welches Verhältnis dieser Teil zur Gesamtzahl der betroffenen Kunden ausmacht. Eine Unmöglichkeit der Rücknahme und Rückabwicklung der Preisanpassung in Bezug auf alle betroffenen Kunden, und damit eine Unmöglichkeit in der Gesamtheit, trägt die Betroffene insoweit schon selbst gar nicht vor.
- 31 Zudem hat die Betroffene auch nicht gegenüber den ihr namentlich und mit postalischer Adresse bekannten Kunden eine Rückabwicklung vorgenommen. Auf eine Anonymisierung der Kundendaten kann sich die Betroffene in diesen Fällen nicht berufen, da ihr die ungeschwärzten Kundendaten samt Vertrags- und Abrechnungsdaten seit der Akteneinsicht im Dezember 2024 vorliegen. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, wieso ihr keine Rekonstruktion der Daten möglich gewesen sein soll, soweit diese Kundengruppe von der Anonymisierung betroffen gewesen wäre.
- 32 Weiterhin steht der vorliegenden Festsetzung auch kein Hindernis der Zweckerreichung entgegen.
- 33 Die Angaben der von der Bundesnetzagentur befragten Letztverbraucher sowie der Schlichtungsstelle Energie e.V. weisen darauf hin, dass bisher keine Umsetzung der tenorierten Verpflichtung erfolgt ist. Dabei kann dahinstehen, dass die Betroffene die Gelegenheit zur Äußerung bzgl. der bisherigen Art und Umfang der Umsetzung der Rücknahme- und Rückabwicklungsverpflichtung verstreichen lassen hat, um ihre etwaigen Bemühungen diesbezüglich darzustellen. Denn insoweit reicht für den Nachweis eines Verstoßes gegen die Verpflichtung bereits aus, wenn gegenüber einem erheblichen Teil der Kunden eine solche Rückabwicklung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist (vgl. hierzu auch Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 08.05.2024, VI-3 Kart 233/23 [V], Rn. 72, juris). Dieser

Nachweis ist durch die Rückmeldungen der Kunden und der Schlichtungsstelle Energie e.V. erfolgt und bietet der Bundesnetzagentur aufgrund der Einheitlichkeit der Rückmeldung auch keinen Anlass zu weiteren Ermittlungen. Denn Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass ein überwiegender Großteil der Kundenverträge rückabgewickelt wurde und sich das Bild der Bundesnetzagentur insoweit zu Lasten der Betroffenen verzerrt darstellt, liegen nicht vor. Insoweit hat die Betroffene seit der ersten Anhörung vom 14.09.2024 alle Möglichkeiten verstreichen lassen, sich zum Umfang der von der Preisanpassung zum 01.09.2022 betroffenen Verbraucher zu äußern. Auch kam sie der Aufforderung vom 17.02.2026 nicht nach, ggf. einen vermuteten Näherungswert zusammen mit dem derzeitigen Stand der bereits rückabgewickelten Kunden anzugeben.

- 34 Auch der Vortrag der Betroffenen aus ihrem Antrag vom 06.02.2026, sie schaffe es voraussichtlich schon nicht, überhaupt alle Kunden innerhalb der in Tenorziffer 3 bestimmten Frist zu identifizieren, steht der Festsetzung nicht entgegen. Die Identifizierung der Kunden stellt insoweit lediglich eine Vorfrage zur anschließenden Umsetzung dar.
- 35 Zuletzt kommt es bezüglich der Festsetzung auch nicht auf den Einwand der Betroffenen an, die Verfügungen in Tenorziffer 3, bzw. der dort in Bezug genommenen Tenorziffer 1, seien rechtswidrig. Denn auf die Rechtmäßigkeit der Verfügung oder der Androhung kommt es im Rahmen der Festsetzung nicht mehr weiter an (vgl. Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.05.2024, VI-3 Kart 233/23 [V] Rn. 63, juris).
- 36 Nach dem von der Bundesnetzagentur im Rahmen der allgemeinen Vollzugsüberwachung ermittelten Bild hat die Betroffene die Pflicht zur Rückabwicklung nicht umgesetzt.
- 37 Die Bundesnetzagentur wertete auch, dass die Kontaktaufnahme am 27.02.2026 erst einen Werktag vor Ablauf der Frist erfolgte. Somit war eine fristgerechte Umsetzung der Verhaltenspflicht nicht mehr möglich, obwohl die Betroffene hierfür sechs Monate Zeit hatte. Dabei bleibt schon unklar, ob die Kontaktaufnahme zu einer Übermittlung der Bankdaten überhaupt im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Tenorziffer 3 steht. Insoweit ist nur von einer „abschließenden Rechnungskorrektur“ die Rede. Dass die Preisanpassung vom 01.09.2022 zurückgenommen werden sollte, weist das Schreiben, oder die verlinkte Website nicht aus.
- 38 Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zu überweisen, beginnend mit dem Datum der Zustellung.

39 Die Bankverbindung lautet:

Empfänger / Begünstigter:	BUNDESKASSE
Kreditinstitut des Begünstigten:	Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg
IBAN:	DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC:	MARKDEF1750
Verwendungszweck:	800098854583

40 Das Zwangsgeld ist zwingend unter Angabe des Kassenzeichens 800098854583 (Verwendungszweck) zu überweisen, da eine korrekte Zuordnung bei der Buchung sonst nicht möglich ist.

41 Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Bundesnetzagentur gegen die Betroffene die Vollstreckung betreiben, ohne dass es hierfür eines weiteren Verwaltungsaktes bedarf.

B. Erneute Androhung (Tenorziffer 2)

42 Die zugleich mit der Festsetzung des Zwangsgeldes nach Tenorziffer 1 dieses Bescheides vorgenommene Androhung eines erneuten Zwangsgeldes in Tenorziffer 2 findet ihre Grundlage in § 94 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 1 u. 6 VwVG. Das Zwangsgeld kann wiederholt und erhöht angedroht und festgesetzt werden, bis der gesetzesmäßige Zustand hergestellt ist.

43 Die erneute Androhung ist gemäß § 13 Abs. 6 Satz 2 VwVG zulässig, da die unter dem 29.08.2025 ausgesprochene Zwangsgeldandrohung bislang erfolglos geblieben ist. Dabei ist von der Erfolglosigkeit des angedrohten Zwangsmittels bereits dann auszugehen, wenn der Pflichtige seiner Handlungspflicht bis zum Ablauf der in der Androhung gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Dies ist vorliegend der Fall. Einer zusätzlichen vorherigen Festsetzung oder Beitreibung bedarf es nicht.

44 Sie ist auch in der Sache verhältnismäßig.

45 Zunächst ist die erneute Androhung verhältnismäßig. Denn insoweit steht zu befürchten, dass die Betroffene auch weiterhin keine Handlungen vornehmen wird, um die Handlungsverpflichtung von sich aus umzusetzen.

46 In einer Gesamtschau lässt das bisherige Verhalten darauf schließen, dass die Betroffene nicht gewillt ist, den sofortigen Vollzug der Entscheidung zu akzeptieren.

47 Die Höhe der Androhung, die mit 200.000 EUR eine Verdopplung der ursprünglich angedrohten Höhe darstellt, ist mit Blick auf die vorliegenden Gesamtumstände des Einzelfalls ebenfalls verhältnismäßig.

48 Zunächst wurde der Umstand berücksichtigt, dass die Betroffene bisher keine hinreichenden Bemühungen unternommen hat, um den seit dem 01.09.2022 bestehenden rechtswidrigen Zustand bezüglich der angepassten Preise zu beseitigen, obwohl ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Hauptsache bereits mit Beschluss vom 03.11.2025 abgelehnt wurde.

Ebenfalls wurden ihre inhaltsgleichen Anträge vom 17.09.2025 und 06.02.2026, die insoweit ebenfalls auf das Ziel der Aussetzung der sofortigen Vollziehung ergingen, von der Bundesnetzagentur abschlägig beschieden. Auch hat die Betroffene mehrfach betont, durch ein Aussetzen des Vollzugs drohten den Kunden keine weiteren Nachteile, und anonymisierte sodann trotzdem einen Teil der Kundendaten, was die Identifizierung der Betroffenen zusätzlich erschwerte. Dies tat sie, nachdem die Bundesnetzagentur die Betroffene bereits mit Ablehnungsschreiben vom 19.09.2025 (dort S. 6 f.) auf die aus ihrer Sicht bestehende Gefahr hinwies, dass eine Umsetzung der Verpflichtung mit zunehmendem Zeitablauf aufgrund der Betroffenen nicht mehr vorliegender Kundendaten erschwert werden könnte.

- 49 Auch die Kontaktaufnahme der Betroffenen vom 27.02.2026 konnte nicht zu ihren Gunsten gewertet werden. Zum einen erging diese schon nicht gegenüber allen betroffenen Kunden. Zum anderen qualifizierten die Kunden die Art und Weise der Kontaktaufnahme ganz überwiegend als Spam oder Phishing-Versuch, da Bankdaten über einen Website-Link einzugeben waren, mit dem ausdrücklichen Hinweis, das Kundencenter der Betroffenen bei Rückfragen nicht zu kontaktieren. Die prominente Platzierung der Frage, ob Nachzahlungen der Kunden per Lastschrift oder Überweisung getätigt werden sollen, lässt zudem eher auf einen Zahlungsanspruch der Betroffenen gegenüber den Kunden schließen, der die zuvor genannte Möglichkeit einer Guthabenauszahlung aus Sicht eines durchschnittlichen Empfängers als wenig wahrscheinlich Variante erscheinen lässt. Dies führte zu einer zusätzlichen Kundenverunsicherung, wie sich aus den zahlreichen Rückfragen der Kunden ergibt.
- 50 Zudem hat die Betroffene auch nicht gegenüber der ihr namentlich und mit postalischer Adresse bekannten Kunden eine Rückabwicklung vorgenommen. Auf eine Anonymisierung der Kundendaten kann sich die Betroffene in diesen Fällen nicht berufen, da ihr die ungeschwärmten Kundendaten samt Vertrags- und Abrechnungsdaten seit der Akteneinsicht im Dezember 2024 vorliegen.
- 51 Bezüglich der angedrohten Höhe des Zwangsgeldes wurde unter anderem auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen berücksichtigt. So weisen die Umsatzerlöse des zuletzt veröffentlichten Geschäftsberichtes aus dem Jahr 2020¹ eine Höhe von mehr als 162 Mio. EUR aus. Der dort ausgewiesenen Jahresüberschuss beträgt mehr als 2,45 Mio. EUR. Zwar sind diese Geschäftszahlen mit Blick auf den zeitlichen Versatz möglicherweise nicht mehr repräsentativ. Es liegt aber in der Sphäre der Betroffenen, sich an ihre handelsrechtlichen Veröffentlichungspflichten gem. § 325 HGB zu halten und aktuellere Geschäftszahlen zugänglich zu machen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht kann nicht zu ihren Gunsten gewertet werden. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe im Verhältnis zu aktuelleren Geschäftszahlen der Betroffenen

¹ Zuletzt abgerufen im elektronischen Bundesanzeiger am 31.03.2026.

grob unverhältnismäßig und erdrückend ist. Insoweit gibt die Betroffene mit Beschwerdebegründung vom 09.01.2026 selbst an, dass ihre Kundenzahlen üblicherweise Schwankungen unterlägen. Dies dürfte dazu führen, dass auch die Höhe der Geschäftszahlen entsprechenden Schwankungen ausgesetzt sind und ihr langfristiges Geschäftsmodell an den Umstand angepasst ist. Die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist daher vorliegend nicht punktuell, sondern über einen längeren Geschäftszeitraum zu betrachten. Insoweit lassen aber auch die vor dem Jahr 2020 abrufbaren Geschäftszahlen in Bezug auf die ausgewiesenen Umsatzerlöse den angedrohten Betrag nicht unverhältnismäßig erscheinen (für Geschäftsjahr 2019 277,7 Mio. EUR, für Geschäftsjahr 2018 484,3 Mio. EUR).

- 52 Auch das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen an der Nichtumsetzung der Handlungspflicht wurde berücksichtigt. Insoweit hat die Betroffene ein hohes Interesse an der Einbehaltung der durch die Preisanpassung zum 01.09.2022 zu unrecht erwirtschafteten Beträge.
- 53 Darüber hinaus ist das Zwangsgeld auch mit Blick auf den Zwangsgeldrahmen von bis zu 10 Mio. EUR verhältnismäßig. Insoweit hat die Bundesnetzagentur den angesetzten Betrag von urspr. 1% des gesetzlichen Rahmens auf nunmehr lediglich 2% erhöht und bleibt damit weiterhin deutlich im unteren Bereich.
- 54 Zuletzt ist auch der Zeitraum für die Umsetzung verhältnismäßig. Im Rahmen der erneuten Androhung, war der Betroffenen insoweit eine weitere Frist zu setzen, in der ihr die Umsetzung billigerweise zugemutet werden kann, § 13 Abs. 1 S. 2 VwZG.
- 55 Da die Betroffene auf keine der drei Gelegenheiten zu einer Stellungnahme, von welchem Zeitaufwand sie für die Durchführung einer Rückabwicklung der Preisanpassung vom 01.09.2022 ausgeht, Angaben gemacht hat, musste die Bundesnetzagentur auch den weiteren Zeitraum, den die Betroffene zur gesamthaften Umsetzung benötigt, erneut abschätzen.
- 56 Im Hinblick auf den nunmehr zur Verfügung stehenden weiteren Zeitraum von drei Monaten zur Umsetzung der Verpflichtung von Tenorziffer 3 der Entscheidung vom 29.08.2025, hat sich die Bundesnetzagentur von den Erwägungen leiten lassen, dass die Betroffene angibt, bereits seit September 2025 an der Erstellung der Kundenlisten zu arbeiten und diese nur „voraussichtlich“ nicht innerhalb von sechs Monaten fertig stellen könne. Insoweit erweckt sie den Eindruck, dass die Identifizierung der Kunden als Vorfrage für eine Umsetzung der Verpflichtung den Großteil des von ihr erwähnten organisatorischen Aufwands ausmache. Dass mit der tatsächlichen Umsetzung der Handlungspflicht nicht parallel zu der Identifizierung der betroffenen Kunden begonnen werden kann, oder dies einen ebenso großen Aufwand darstellt ist nicht erkennbar.
- 57 Mit Blick auf die bereits verstrichenen sechs Monate, schien die Umsetzung innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten (März, April, Mai), also eine Erhöhung um 50% des ursprünglich gewährten Zeitraums, als angemessen. Anhaltspunkte, weshalb vorliegend ausnahmsweise ein noch

längerer Zeitraum zur Umsetzung der Rückabwicklungsverpflichtung nötig ist, bestehen nicht. So ist der Bundesnetzagentur weder die Anzahl der anonymisierten Kundendaten, noch der damit verbundene Aufwand bekannt, diese wiederherzustellen. Mit Blick auf die noch vorhandenen handelsrechtlichen Datensätze, die erfolgte Akteneinsicht mit Kundendaten bei der Bundesnetzagentur, die laufenden Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., ist lebensnah, dass sich ein Teil der betroffenen Kunden sofort identifizieren und kontaktieren lässt, selbst wenn ein Teil dieser Kunden von einer Datenanonymisierung betroffen sein sollte.

- 58 Eine Festsetzung erfolgt, wenn die Betroffene ihre Verhaltenspflicht der Tenorziffer 2 nicht oder nicht vollständig bis zum 01.06.2026 umsetzt. Insoweit ist die Entscheidung auch nach dem Fristablauf der ursprünglich gesetzten Frist von sechs Monaten weiterhin in Vollzug.

C. Kosten (Tenor zu 3)

- 59 Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG i.V.m. § 19 VwVG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag

Koch